

3. Aufhebung von Rechtsnachteilen bei Ver-
säumnissen. Kann der Schuldner infolge des Krieges eine nach
dem 25. August 1939 fällig gewordene Verbindlichkeit nicht erfüllen,
so kann der Richter auf Antrag anordnen, daß die dem Schuldner
nachteiligen Rechtsfolgen ganz oder teilweise nicht eintreten (z. B.
Zahlung von Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Wirksamwerden von
Kündigungs- oder Rücktrittsklauseln). Für Verbindlichkeiten, die nach
dem 25. August 1939 eingegangen worden sind, kann die Vertrags-
hilfe nur gewährt werden, wenn der Schuldner die Auswirkungen
des Krieges ohne sein Verschulden nicht mit Sicherheit voraus-
sehen konnte.

Diese Regelung gilt auch für Versicherungsverhältnisse, aber
nicht für Ansprüche aus einem Wechsel oder Scheck oder aus einem
Lombarddarlehen der Reichsbank. Der Vermieter und Verpächter
behält auch sein Recht, wegen eines Miet- oder Pachtrückstandes zu
kündigen, genau wie der Pfandgläubiger oder Sicherungsnehmer das,
sich aus dem Pfand oder Sicherungsgut zu befriedigen.

III. Das Verfahren.

Zur Gewährung der richterlichen Vertragshilfe ist das Amts-
gericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Ge-
richtsstand hat, also das Amtsgericht des Wohn- oder Gewerbestandes
(oder in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, falls das Verfah-
ren ein solches betrifft). Die Vertragshilfe soll erst in Anspruch ge-
nommen werden, nachdem der Schuldner versucht hat, sich mit dem
Gläubiger außergerichtlich zu einigen. Juden oder Personen, die
als Juden gelten, ist die richterliche Vertragshilfe verwehrt. Im
Antrag ist anzugeben, in welchem Maße die Auswirkungen des
Krieges die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und ob
und mit welchem Erfolge außergerichtliche Verhandlungen mit dem
Gläubiger geführt wurden. In der Regel sind beizufügen 1. eine
geordnete Vermögensübersicht, die die Aktiven und Passiven gegen-
überstellt, 2. ein genaues Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner
mit Angabe der Anschrift, des Schuldgrundes und der Nebenrechte.

Die Kosten trägt grundsätzlich der Antragsteller, soweit sie der
Richter nicht aus Billigkeit ganz oder teilweise einem der übrigen
Beteiligten auferlegt. Soweit die Entscheidungen des Amtsrichters

nicht unanfechtbar sind, können sie binnen zwei Wochen durch so-
fortige Beschwerde, über die das Oberlandesgericht entscheidet, ange-
fochten werden.

Die VVB. gilt für das gesamte Großdeutsche Reichsgebiet ein-
schließlich der bisherigen Freien Stadt Danzig, außerdem für die
deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.
Die Inkraftsetzung für die Ostgebiete bleibt vorbehalten.

Die Kriegsausgleichsverordnung

vom 30. November 1939 (RGBl. I, S. 2338) beginnt mit dem
Vorpruch: »Eine verständige Haltung der Gläubiger, nötigenfalls
unterstützt durch die Vertragshilfe des Richters, wird dazu führen,
daß trotz der Auswirkungen des Krieges die übergroße Mehrzahl
der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe der deutschen Wirtschaft
zahlungsfähig erhalten bleibt. Dennoch ist damit zu rechnen, daß ein-
zelne Betriebe oder Personen stärker betroffen werden und in Zah-
lungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten. Diese können nur dann
vor dem Konkurs bewahrt werden, wenn ihnen eine durchgreifendere
Hilfe zuteil wird. Für sie wird, falls sie dessen würdig sind, ein
besonderes Kriegsausgleichsverfahren bereitgestellt, das in erster
Linie in angemessenem Umfang eine Gesamtstundung, notfalls aber
auch einen Teilerlaß der nicht dinglich gesicherten Verbindlichkeiten
ermöglicht. Von dem gewöhnlichen Vergleichsverfahren unterscheidet
sich dieses Kriegsausgleichsverfahren namentlich dadurch, daß es
jeden krediterschädigenden Charakters entkleidet ist.«

Diese Begründung gibt den wesentlichen Inhalt bereits an.
Wer durch die Auswirkungen des Krieges zahlungsunfähig geworden
ist oder überschuldet, sodaß er Konkurs beantragen müßte, kann die
Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens betreiben. Dieses Ver-
fahren regelt sich im wesentlichen nach der Vergleichsordnung vom
26. Februar 1935. Die Möglichkeiten, die in ihm liegen, nämlich die
der Gesamtstundung oder die eines Teilerlasses, kennzeichnet bereits
der Vorpruch. Die Bestimmung der Verordnung vom 1. September
1939, daß künftig das Konkursverfahren nur noch auf Antrag des
Schuldners eröffnet werden kann, wird aufgehoben.

Der persönliche und räumliche Geltungsbereich des Kriegsaus-
gleichsverfahrens ist der gleiche wie bei der Vertragshilfeverordnung.

Nachrichten aus Literatur, Kunst und Musik

Der aus Anlaß der hundertsten Wiederkehr des Geburtstages
von Max Eyth (6. Mai 1936) vom Verein deutscher Ingenieure im
NSDAP und der Max Eyth-Gesellschaft zur Förderung der Land-
technik beim VDI gestiftete Max-Eyth-Preis für die beste
Leistung auf technisch-schriftstellerischem Gebiet wird jetzt wieder aus-
geschrieben. Da der Preis in diesem Jahr nicht verliehen wurde,
stehen für das Preisauschreiben des Jahres 1939 (Endtermin der Ab-
lieferung 31. Dezember 1939) ein oder mehrere Preise in der Ge-
samthöhe von 2000 RM zur Verfügung. Die einzureichende Arbeit
soll nach Möglichkeit fünf Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten
und in allgemein verständlicher Form ein Problem aus dem Gebiete
der Technik behandeln. Die Einzelbedingungen können von der
Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft beim VDI, Ber-
lin NW 7, Hermann-Göring-Straße 27, angefordert werden.

Der westpreussische Dichter und Ehrenbürger der Stadt Danzig,
Dr. Max Halbe, wurde in Würdigung seiner großen Verdienste
um das kulturelle Leben von Danzig zum kulturellen Ehrenbeirat
der Stadt ernannt. Die Ernennung ist mit einer Lebensrente ver-
bunden.

Der Führer hat mit Urkunde vom 6. Dezember dem Schriftsteller
Rudolf Herzog in Rheinbreitbach aus Anlaß der Vollendung
seines siebenzigsten Lebensjahres die Goethe-Medaille für
Kunst und Wissenschaft verliehen.

Der württembergische Ministerpräsident und Kultusminister
Mergenthaler hat den Schwäbischen Dichterpreis des Jahres 1939
dem Schriftsteller Dr. Heinrich Villenfein in Weimar für sein
neues Werk »In Fesseln frei, ein Schubart-Roman« verliehen. Aus
Anlaß des sechzigsten Geburtstages Heinrich Villenfeins am 20. No-
vember sind in der Presse zahlreiche Würdigungen seines Werkes
erschienen.

In ihrem ersten Novemberheft veröffentlichte die »Dame« das
Ergebnis ihres schon traditionell gewordenen Lyrik-Preises
der »Dame«. Der erste Preis — 1000 RM — fällt an den Schlesier
Friedrich Bischoff für sein Gedicht »Das Füllhorn«. Fünf weitere
Preise zu je 200 RM gehen an Hans Wühr, Josef Leitgeb, H. E.

Tristram, Herbert Strug und W. E. Süskind. Die preisgekrönten
Gedichte nebst Bildern und kurzen Biographien der Preisträger sind
in der »Dame« abgedruckt.

Der Nachlaß Martin Anton Niendorfs, des märki-
schen Dichters und Landwirtschaftspolitikers, wurde von seinem Sohn,
dem Pfarrer i. R. Martin Anton Niendorf in Rathenow, dem
Schriftumsarchiv des Brandenburgischen Provinzialverbandes in
Potsdam überwiesen, das zu einer immer umfassenderen Sammel-
stätte märkischer Dichterhandschriften wird.

Die Deutsche Schillerstiftung zu Weimar, die bedürftigen
deutschen Schriftstellern und Dichtern in Notfällen Unterstützung zu-
kommen läßt, bestand am 10. November achtzig Jahre. Generalsekretär
der Deutschen Schillerstiftung ist seit 1919 der Dramatiker Hein-
rich Lilienfein.

Die »Finnische Literaturgesellschaft« in Helsinki hat dem Schrift-
steller Günther Thäer ein Stipendium von 10 000 Finnmark
für eine Neuübertragung des finnischen Volksepos »Kalevala« ins
Deutsche verliehen, an der er zurzeit gemeinsam mit der Dichterin
Maila Talvio arbeitet.

In Kürze erscheint bei der Reichsmusikkammer, Fachschaft Musik-
verleger in Leipzig der auf Grund der »Richtlinien für die Abgabe
von Orchestermaterial« vorgesehene Gesamtkatalog der Or-
chesterwerke, die keinen festen Ladenpreis haben. Er enthält alle für die deutschen Orchester und Konzertveranstalter
in Frage kommenden reinen Orchesterwerke, Instrumental-Werke
mit Orchester und ein- und mehrstimmigen Vokalwerke mit Or-
chester mit Angabe des Leih- bzw. Kaufpreises, der Spieldauer und
des Verlages.

Die Aufgaben der Konzertdirektion Leipzig, die zum
31. Dezember 1939 aufgelöst wird, übernimmt ab 1. Januar 1940 die
Musikalienhandlung Franz Jost, deren Inhaber dem Musikleben
Leipzigs seit nahezu fünfzig Jahren aufs engste verbunden ist.